

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11 am 12. Juni 2023

ELAK-Zeichen
0187385/2022 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-050450101

Datum
26.05.2023

– **Bebauungsplanänderung 05-045-01-01
„Esterbachweg“
sowie Aufhebung eines Teilbereiches der Bebauungspläne
N 35-07-01-00 und N 35-07-01-01**

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 24.05.2023 folgende gemäß dem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 06.03.2023, Zl. RO-2022-849275/8-Kam, keiner Genehmigungspflicht nach § 34 Abs. 1 Oö. ROG unterliegende Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

– Die Bebauungsplanänderung 05-045-01-01 sowie die Aufhebung eines Teilbereiches der Bebauungspläne N 35-07-01-00 und N 35-07-01-01 werden erlassen.

§ 2

Der Wirkungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

Norden: Grundstücksgrenze zu Grst. Nr. 1429,

Widmungsgrenze zu Grünland / Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug

Osten: Grundstücksgrenze zu Grst. Nr. 1429,

Widmungsgrenze zu Grünland / Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug

Süden: Esterbachweg

Westen: Esterbach

Katastralgemeinde Katzbach

Die Bebauungsplanänderung liegt vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an im Geschäftsbereich Bau- und Bezirksverwaltung des Magistrates Linz, Hauptstraße 1 - 5, Neues Rathaus, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Mit der Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung 05-045-01-01 werden sämtliche in diesem Bereich bisher rechtswirksame Bebauungspläne aufgehoben.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel des Geschäftsbereiches Bau und Bezirksverwaltung, 4041 Linz, Hauptstraße 1-5, Neues Rathaus, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.